



Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank bei juristischen Personen

(z.B. GmbH, UG, AG, e.V.)

Die Gewerbeanzeige für eine Gaststätte mit Alkoholausschank ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes der zuständigen Behörde mit folgenden, nicht mehr als drei Monate alten Unterlagen vorzulegen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten 6 Monate vor der Anmeldung sind die Unterlagen vom vorherigen Wohnsitz zu bringen.

- 1. Führungszeugnis** Beleg-Art „0“ **Verwendungszweck:** Hessisches Gaststättengesetz
Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes von allen Geschäftsführenden. Bei Vereinen von dem 1. Vorsitzenden.
Dieses ist direkt an uns* zu adressieren- daher ist ein Nachweis über die Beantragung ausreichend.
- 2. Gewerbezentralregisterauszug** Beleg-Art „9“ **Verwendungszweck:** Hessisches Gaststättengesetz
Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes von allen Geschäftsführenden **sowie** für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig ist). Bei Vereinen von dem 1. Vorsitzenden.
Dieses ist direkt an uns* zu adressieren- daher ist ein Nachweis über die Beantragung ausreichend.

Die Bescheinigungen zu 1. und 2. sind im Original für folgende Behörde bestimmt:

*Landeshauptstadt Wiesbaden

Ordnungsamt -310310-

Alcide-de-Gasperi-Straße 1, 65197 Wiesbaden

- 3. Auszug aus dem ab dem 01.01.2013 vom Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnis nach § 882b Abs. 1 der Zivilprozessordnung**
Beantragung **online** beim Amtsgericht Hünfeld von allen Geschäftsführenden **sowie** für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig ist). Bei Vereinen von dem 1. Vorsitzenden.
- 4. Bescheinigung in Steuersachen**
Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes von allen Geschäftsführenden **sowie** auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig ist). Bei Vereinen von dem 1. Vorsitzenden.

Gebühren

Gemäß Ziff. 22421 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19.11.2012 (GVBl. 2012, 484) in der derzeit gültigen Fassung sind für die Zuverlässigkeitsprüfung nach § 3 Abs. 3 HGastG von **jedem** Gastgewerbetreibenden (Geschäftsführer), der eingetragenen Gesellschaft und/oder jeder Stellvertretung Gebühren in Höhe von **je 55,00 Euro** zu erheben. Diese Gebühren werden bei der Anmeldung nach § 3 Abs. 1 HGastG fällig und sind mit der Anmeldegebühr zu entrichten.

Hinweise

Sofern im Gesetz eine Entscheidungsfrist bzw. Genehmigungsfiktion festgeschrieben wurde, so beginnt diese erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem Ihr Antrag mit **allen erforderlichen Unterlagen** bei uns eingegangen ist, also auch mit der Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht.

GmbH & Co KG

Hier ist der Handelsregisterauszug für die GmbH & Co.KG (HRA) als auch den für die Komplementär-GmbH (HRB) vorzulegen. Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt für die Komplementär-GmbH und deren Geschäftsführer.

Bei Rückfragen:

Tel.: 0611 31-2546

Tel.: 0611 31-4452

E-Mail: gewerbewesen@wiesbaden.de

Fax: 0611 31-3919

Eine persönliche Vorsprache ist nach Terminvereinbarung möglich.